

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 19 (1868)

Heft: 10

Artikel: Ansichten und Wünsche bezüglich des Armenwesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(XIX. Jahrgang.)

Nr. 10.

Chur, Oktober.

1868.

Erscheint Jede jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. —; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp; Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: Fr. Wassali.

Inhaltsverzeichnis: 1) Ansichten und Wünsche bezüglich des Armenwesens. 2) Ein Spaziergang durch's Domleschg vor dem 28. Sept. 3) Bemerkungen zur Alpenstatistik. 4) Statistik der Alpenwirthschaft im Bergell im Jahr 1867. 5) Monatsübersicht.

Ansichten und Wünsche bezüglich des Armenwesens.

I.

Wir theilen hier vor Allem den Bericht über Armenpflege im gemeinnützigen Verein des Heinzenbergs im Jahr 1868 von Hrn. Pfarrer Allemann in Sils mit.

Derselbe lautet:

Hochgeachtete Herren!

Sie werden es mir gern verzeihen, wenn ich Sie formwidrig ohne Einleitung gleich mitten in die zu behandelnde Sache selber hineinführe!

Daß Bettler und hülfsbedürftige Arme in unserm Bezirk in großer Zahl vorhanden sind, beweisen Allen bekannte Thatsachen; es ist deshalb überflüssig, hierüber Worte zu verlieren. Wünschbar würde eine Statistik sein über Zahl und Beschaffenheit der Armen, die ich Ihnen aber heute nicht liefern kann.

Woher die große Zahl der Armen? — Wir pflegen allgemein die Hülfsbedürftigkeit, wenigstens theilweise, nicht als naturgemäß und unverschuldet entstanden anzusehen, sondern als selbstverschuldet. Da wir uns nicht nur darüber berathen wollen, wie unverschuldete Armuth unterstützt werden sollte, sondern ganz besonders auch, wie die Ursachen und Quellen der selbstverschuldeten Armuth beseitigt werden könnten, so müssen wir uns vor Allem klar machen, wie diese letztgenannte entsteht.

Diese Armuth entsteht durch Genußsucht, Trägheit und Unsittlichkeit. Die Genußfüchtigen mögen Säufer oder Fresser sein, oder beides zugleich, sie werden in den Jahren der Kraft, zur Zeit des guten Verdienstes Alles verbrauchen, und dann, wenn das Verdienen durch Jahreszeit, oder Krankheit, oder Alter aufhört, — betteln oder stehlen! Solche bedürfen, daß man sie zur Genügsamkeit und Sparsamkeit gewöhne und anhalte, und dazu sollte die Korrekptionsanstalt gebraucht werden!

Ueberdies muß für solche Arme das Betteln durch Unterricht und durch die öffentliche Meinung als Schande gebrandmarkt, und durch die Gesetze — mit Entzug der bürgerlichen Ehren, des Stimm- und Wahlrechts bestraft werden! Die arbeitscheue, oft auch arbeitsunfähige Trägheit entsteht, wenn die Kinder statt in die Schule auf den Bettel ausgeschiedt werden, und in solchem Bettelmüßiggang aufwachsen! Dabei bleiben sie geistig unentwickelt, verwildern in sittlicher Verkommenheit, werden schamlos, gefräßig, lügenhaft und träge, und lernen keine Arbeit, lernen nie mit eigener Kraft sich helfen! Dieses Unwesen ist wie die ergiebigste, so auch die verderblichste Pflanzschule der Bettler!

Soll da Abhülfe geschaffen werden, so muß alles Betteln der Kinder ganz aufhören, und wir müssen eine Armenpolizei in der That nicht bloß auf dem Papier haben!

Aus Genußsucht, wie aus solcher müßiggängerischer Verwilderung entsteht Unzuchtaleben und Pflichtvergeffenheit gegen die Familie und Eigenen, wodurch wieder viele Personen der Bettelarmuth anheimfallen. Dagegen hilft nur bessere Erziehung, bessere Polizei und strengere, pflichtgetreue Bestrafung und Benutzung der Korrekptionsanstalt.

Es gibt aber auch Arme, welche durch Verwaisung, Krankheit, Verletzung, und Verkrüppelung, Alter, oder Mangel an Verdienst und Theuerung, sei es momentan oder für längere Zeit, unterstützungsbedürftig werden. Da sollte mit christlichem Erbarmen und weiser Fürsorge geholfen werden, damit die hilflosen Kinder nicht verwildern, heilbare Krankheiten und Schäden nicht unheilbar werden, und die momentane Noth sonst fleißiger, genügsamer Leute nicht die Gesundheit zerstöre, nicht den Muth, nicht Glauben und Vertrauen zu Gott und Menschen raube!

Wenn die genannten Heilmittel und die bezeichnete Hülfe die richtigen und nothwendigen sind, so fragt sich nun:

- 1) Ob unsere kantonale Armenordnung und
- 2) Die gesetzliche und freiwillige Armenpflege dieses anordnen und leisten, oder nicht. Geschähe das nicht, so müssen wir uns

Rechenschaft geben, wo und welche Mängel da sind, und was wir thun können und wollen, um Abhülfe zu schaffen.

1) Prüfen wir zuerst die Armenordnung, d. h. das derzeitige Kantongesetz über die Armenpflege. In A, römisch I, § 1—8, ist die Pflicht der Gemeinden genau bezeichnet. 1) Hilfsbedürftige Arme, die näher beschrieben werden, zureichend zu unterstützen, 2) für zureichende Armenfonde und Hilfsmittel zu sorgen, und 3) fremde gesunde und franke Arme in humaner Weise zu behandeln und zu transportiren.

Erfüllen alle Gemeinden diese Pflicht? Mit Vergnügen kann ich aus eigener Erfahrung bezeugen: es gibt eine Anzahl Gemeinden, welche ihre Pflicht mit Treue und christlicher Weisheit erfüllen. Daneben sind aber andere, welche nur theilweise, nur halb und oft sehr ungeschickt ihre Pflicht thun, noch andere thun wenig, eine Anzahl fast gar Nichts! Aber wer untersucht das? Wer verklagt die Pflichtvergeffenen? Wer zwingt sie zur Pflichterfüllung? Wo ist eine Strafe für diese Gesetzesverletzung festgesetzt und wer straft die Fehlbaren?! Was ist wohl die traurige, aber wahrheitsgemäße Antwort auf diese Fragen?!

Das Traurige dabei ist, daß es herzlose Staatsweisheiten gibt, die eine solche Aufsicht nicht wollen, und gesetzlich dafür gesorgt haben, daß thatsächlich gerade da keine Kontrolle gehalten wird, wo sie am meisten Noth thut!

Gehen wir nun weiter!

Römisch II, § 9—11, fordert Gemeindsarmenkommissionen und detaillirt § 11, Lit. a—l, in treffender Weise die Pflichten derselben gegen die Gemeinden, wie gegen die Armen. — Ich hebe hervor, daß sie auch für geeignete und rechtzeitige Bevogtung von Personen, die solcher bedürftig sind, sorgen sollen.

§ 11 notirt die Pflichten gegen die Kreisarmenbehörden. Auch dieser Abschnitt spricht keine Strafe aus gegen Verletzung der Amtspflicht. Und wer untersucht diese Amtsthätigkeit, wer untersucht an Ort und Stelle die Klagen der Armen und wer bestraft die Fehlbaren? Wer kennt eine wahrheitsgetreue Antwort, welche des redlichen Mannes Gewissen beruhigt und unsere Ehre wahrth?! Die Gesetzgebung ist nunmehr gerechtfertigt durch die Thatsache, daß manche Armenkommissionen mit Gewissenhaftigkeit und Weisheit ihre Pflicht erfüllen, wenn nicht gesetzliche Fürsorge da ist, daß Pflichtvergeffene thatsächlich überwacht und gemahregelt werden.

Römisch III, § 12—14, fordert Kreisarmenbehörden oder bezeichnet die Kreisämter als solche. Dieser Beamtung ist ganz besonders die spezielle Aufsicht über Pflichterfüllung der Gemeinden und der Orts-

armenbehörden zugewiesen; auch sind sie das Organ zwischen Regierungsrath und Gemeinden.

Es gibt Kreisämter, welche immer besondere Kreisarmenräthe bestellen, und sie für Sitzung und Mühwalt aus der Kreiscaffe pünktlich bezahlen, wie die Kreisrichter. Wir sind solche Kreisräthe bekannt, welche in ehrenhafter Weise ihre Pflicht zu erfüllen suchen, und sowohl den Armen, als den Gemeinden helfen mit Rath und That, wie das Gesetz es befiehlt. Die Mehrzahl der Kreisämter aber bestellt keine besondere Armenräthe, macht keine Ausgaben für Kreisarmenzwecke. Daß irgend je ein solches Kreisamt Klagen der Armen durch persönliches Erscheinen im Haus des Klagen den, in der verklagten Gemeinde, genau untersuchte, irgend eine Pflichtversäumniß aufdeckte, die Fehlbaren beim Kleinen Rathe verklagte, Gemeinden und Ortsarmenkommissionen zur Pflichterfüllung nöthigte, dürfte eine weit seltenere Erscheinung sein als weiße Genssen und weiße Mäuse!

Den meisten Kreisämtern wird es oft an der nöthigen Zeit für diese lästige Aufgabe fehlen, manche Kreispräsidenten haben das Geschick für diese Thätigkeit nicht, Einzelnen fehlt aller und jeder Sinn dafür, alle Theilnahme für die Armen. Endlich sind die Kreispräsidenten Menschenfinder, wie wir alle, und hie und da einer dürfte auf der Hand liegende Bedenken tragen, Vorständen und Gemeinden irgend wie vor den Kopf zu stoßen, um mangelhafter Armenpflege willen! — Deshalb muß diese Aufsicht über die Armenpflege eine entschieden verderbliche und ungenügende genannt werden, weil es immer einzelne Kreise geben wird, wo die wichtige Pflicht der Kreisarmenräthe theilweise oder ganz verabsäumt wird! Diese Aufsicht muß hiezu geeigneten und hiezu speziell gewählten Männern anvertraut werden, welchen auch die Armenpolizei zur Aufsicht unterstellt werden soll. Bezirksarmenkommissäre müssen wieder mit der erweiterten Aufgabe der Kreisämter betraut werden, wenn man will, daß nicht nur in einem Theil, sondern in allen Gemeinden das Armengesetz zur Anwendung komme, und die rasche Vermehrung der Bettler und des Bettels verhindert werde.

Römisch IV, § 15—19, bezeichnet den Kleinen Rath als Obergewalt, und gibt Rechte und Pflichten derselben an. Der Kleine Rath soll die ganze Armenpflege überwachen; die Gemeinden anhalten, die nöthigen Mittel zur Unterstützung herbeizuschaffen; das Vermögen und die Umstände der Gemeinden, welche das nicht thun, genau untersuchen und nöthigenfalls unter Vogtei stellen; armen Gemeinden Hülfe leisten mit Staatsbeiträgen. Das ist sehr schön auf dem Papier, sehr tröstlich anzuhören für die Armen, aber unläugbar trostlos in der

Ausführung und Wirklichkeit. Der Kleine Rath erfährt erstens weder den Stand der Armenpflege, noch des Vermögens und der Verwaltung pflichtvergessener und zerrütteter Gemeinden, und wo keine Anklage ist, da gibt's kein Einschreiten und keine Abhülfe durch ihn. Diese Behörde läßt sich tabellarischen Bericht geben durch die Kreisarmenbehörden, diese verschafft sich brieflich die Berichte aus den Gemeinden, und diese, wenn es bei ihnen schlecht steht, wissen oft nicht, wie viele hülfbedürftige Arme da sind und wie dieselben erhalten werden; denn es herrscht hin und wieder die christliche Weisheit, Hülfe mache die Armen begehrllich und faul, strenge Zurückweisung dagegen zwinge sie zur Selbsthülfe und Genügsamkeit, und dann helfen sich die Armen allerdings selber durch betteln und stehlen — und die Ortsbehörde hat so begreiflich keine genaue Kenntniß weder von der Zahl der Hülfbedürftigen, noch von deren Noth und Hülfe, und kann die Wahrheit nicht angeben; wenn man sie aber auch kennen würde, so konvenirt es nicht, die Wahrheit zu sagen, weil sie eine Anklage wäre! Aber ich kann auch Beispiele nennen, wo die Kreisarmenbehörde dem Kleinen Rath das Unvermögen einer Gemeinde zur Unterstützung ihrer Armen anzeigte und Hülfe begehrte; aber der Kl. Rath hat weder eine Untersuchung und Bevogtung dieser Gemeinde angeordnet, noch eine Unterstützung bewilligt! Ich bin gern bereit anzunehmen, bei $\frac{19}{20}$ der Gemeinden stehe es besser, und nur bei $\frac{1}{20}$ der Gemeinden stehe es, und auch da noch in Abstufungen, schlimm. Es sind das aber gerade die Gemeinden, welche viele Arme besitzen, und die über alle Gemeinden des Kantons sich ergießen, und durch irgend eine Art Bettel von der Privatwohlthätigkeit erhalten werden. Das soll nach dem Gesetz nicht geschehen; aber gerade durch das Gesetz ist gesorgt, daß es geschehen kann und muß.

§ 16, Lit. c, befiehlt, daß der Kleine Rath direkt an einzelne Arme keine Unterstützung gebe, sondern dieselben an Gemeinds- und Kreisbehörden weise. Der Arme soll, wie recht, bei der Ortsbehörde Hülfe suchen. Aber wenn diese die Weisheit praktizirt: „Thue Nichts für die Armen, bis sie klagen, dann beschwichtige sie, schrecke sie zurück, gib und hilf möglichst wenig, sonst werden sie begehrllich. Sie sollen sich selber wehren und sollen wissen, daß sie sich selber helfen müssen!“ — Damit werden auch hungernde Weiber und Kinder abgewiesen, weil der Mann und Vater ein pflichtvergessener Müßiggänger, Trinker und Spieler ist u., — damit weist man schwächliche Personen ab, welche deshalb nicht arbeiten, weil ihnen wegen ihrer sehr geringen Leistungsfähigkeit Niemand Arbeit giebt! Dann sollen sie beim Kreisamt klagen, allein

der Präsident weist sie an die Gemeinde zurück, oder schnauzt sie barsch mit der Erklärung ab: es sei nicht seine Pflicht und Aufgabe, für die Bettler zu sorgen! Gelangen sie, was aber nur von frechen und unverschämten Armen geschieht, mit Bitten und Klagen an den Kleinen Rath, so weist sie dieser an die zurück, welche ihnen Erbarmen und Hülfe versagt haben!

So lange nicht durch das Gesetz in geeigneter Weise gesorgt wird, daß die Armen bei einer menschenfreundlichen, christlich theilnehmenden, sach- und fachkundigen Beamtung, die sich für sie sofort verwendet und gewissenhaft und genau Klage und Zustände untersucht, ihre Klage anbringen können; so lange ist der gesetzliche Instanzenzug für die Armen eine Barbarei und nur dazu gut, daß an manchen Orten die gesetzliche Hülfe meistens gar nicht angesprochen wird und in einzelnen Gemeinden Alles auf den Bettel ausgeht, ausgehen muß, wenn sie nicht verhungern sollen!

In B, römisch I, § 20—28, haben wir eine durchaus zweckentsprechende Armenpolizei auf dem Papier. Aller Haus- und Straßebettel ist abgeschafft, die Bettler werden bestraft und durch den Landjäger für 50 Rp. heimgeführt, arbeitsfähige Bettler und liederliche Leute werden nach Realta gewiesen, Bettelbriefe sind verboten.

Die Handhabung dieser Polizei ist 6 Beamtenstellen zur Bewachung übergeben, und sie wird in der That so gut bewacht, diese Armenpolizei, daß im ganzen Kanton nur zur Ausnahme eine Spur von ihr entdeckt wird. Von Allem, was diese Armenordnung in etwa $\frac{1}{20}$ der Gemeinden Thatsächliches bewirkt, ist diese Armenpolizei das Beste für die betreffenden Armen! Damit ist gesorgt, daß Niemand verhungern muß, jeder nach seinem Belieben betteln kann und immer verbotene Bettelbriefe herumgetragen werden!

In römisch II, § 29—41 wird dem ganzen Gesetze die Krone aufgesetzt mit der Korrekptionsanstalt und der Art und Weise der Benutzung und Leitung derselben. Allein so lange § 34, 35 und 41 unverändert stehen, ist die Anstalt für manche Arme und gerade die ärmsten Gemeinden mit vielen Armen so gut als nicht vorhanden! Daß Niemand in der Regel für kürzere Zeit als 6 Monat, Keiner für länger als 1 Jahr aufgenommen, und auch ärmere Gemeinden — eintretenden Falles — Kostgeld angerechnet wird, bewirkt, daß nur gut verwaltete und reiche Gemeinden die Anstalt benutzen können, die Gemeinden aber keinen Gebrauch davon machen, welchen es am meisten Noth thut! — Auch hier hat sich die Staatsweisheit auf den Thron gesetzt, welche besteht: „Im Sparen um jeden Preis“ —, die Besserung liederlicher

Leute und die Erziehung von Verwahrlosten zur Selbsthülfe ist Nebensache, darf nur dann in Vollzug gesetzt werden, wenn es die Staatskasse nichts kostet, außer der Auslagen für die Beamteten; erst wenn sie zu Schelmen geworden sind und ins Zuchthaus kommen, dann erhält sie der Staat, aber um sie vor diesem traurigen Ziel zu bewahren, thut er Nichts! — Hiedurch ist in wirksamster Weise für Platz gesorgt zur Unterbringung von Irren, so daß die Anstalt ihrem ursprünglichen Zwecke zu sehr entfremdet ist und jeder Arbeitscheue nach Belieben betteln kann, ohne in Gefahr zu kommen, in die Zwangsarbeitsanstalt versetzt zu werden.

Das Ergebnis unserer Kritik der Armenordnung ist, daß dieselbe nur die Gemeinden vollziehen, welche ihre Pflicht gegen die Armen auch ohne Gesetz erfüllen würden; pflichtvergessene Gemeinden aber das ganze Gesetz unbeachtet lassen, ja, der Mangel an wirklicher und geeigneter Kontrolle, sowie der Mangel an Strafbestimmungen gegen fehlbare Gemeinden und Beamtete bewirkt, daß sehr viele derselben die Gesetze nie lesen und gerade soviel davon wissen, als die Eisbären von Grönland! In Wirklichkeit ist Niemand vorhanden, der die Pflichtvergessenen zum Vollzug der Gesetze für und gegen die Armen zwingt!

2) Füllt aber vielleicht die freiwillige Armenpflege, die Privatwohlthätigkeit die Lücke genügend und zweckdienlich aus? Wahr ist es, daß der Bettel der Ortsarmen im eigenen Orte oft einen Charakter annimmt, sich da manche wohlthätige Familie und besonders manche edle Frau zu den Armen in ein Verhältniß stellt, daß in jeder Hinsicht wohlthätig und zweckdienlich ist. Dagegen ist der Bettel von Dorf zu Dorf, wo genaue Kenntniß der Personen und ihres Verhaltens unmöglich ist, sowie das Betteln durch Kinder immer und unter allen Umständen verderblich, und wird die Zahl der unwürdigen Bettler, die Begehrlichkeit und den Bettelmüßiggang in's Große vermehren! Doch, was ich hierüber auch noch sagen könnte, Sie, verehrte Herren, wissen und kennen das Alles selber und ich eile daher zum Schluß. Mir will es scheinen, Thatsachen und Gründe gebieten uns:

1) Durch die Presse und Anträge an den Kl. Rath auf zweckdienliche Abänderung der Armenordnung hinzuwirken;

2) bis dahin in unserm Bezirke darauf zu dringen, daß in jedem Kreis ein Armenrath aus hiezu geeigneten Männern gewählt und dieselben aus der Kreisasse wie die Richter für Sitzungen und Mühwalt entschädigt werden, so daß auch Unvermöglihe die Stelle annehmen können. Diese sollen mit Energie sorgen, daß das Gesetz auch vollzogen wird von Gemeinden und Armenkommissionen.

3) Sobald die jetzt ausnahmsweise herrschende Noth vorüber ist, auf alle mit der Armenpolizei Beauftragten durch Zuschrift und persönliche Besprechung einzuwirken, daß die Armenpolizei strenge gehandhabt werde.

4) Durch Einwirkung auf Gemeinden und Privaten es dahin zu bringen, daß ortsfremden Bettlern gar keine Almosen gegeben werden, daß aber dafür alle Jahre in jeder Gemeinde von Haus zu Haus eine Subskription an Lebensmitteln, Kleidern — Geld — was gegeben werden will — aufgenommen, und das Verzeichniß den Kreisarmenkommissionen zur Verfügung gestellt werde. Diese stellen Bezugscheine an die Armen aus, welche die Gaben von den Gebern abholen müßten.

5) Sollten sich Reiche, welche Tagelöhner gebrauchen, verpflichten, für angemessenen Lohn auch schwachen Personen Arbeit zu geben. Kräftigere sollten genöthigt werden, in der Fabrik zu arbeiten, wenn sie selber nicht für Arbeit und Anstellung sorgen.

Ein Spaziergang durch's Domleschg vor dem 28. September.

Da die neue Schnastraße noch nicht erstellt ist, so schlug ich den steilen Weg, der von Thusis zur Silser Rheinbrücke führt, ein, um nach dem jenseitigen Ufer zu gelangen. Daß Brücke sowohl als Weg nach Sils in so mangelhaftem Zustand sich befinden, ist bei der nahen Aussicht auf die Eröffnung der neuen Straße begreiflich. Der alte Weg wird in der Folge nur für die Thusner Aktienlöser benutzt werden, welche längs dem Rheine an Thusner Bürger ausgegeben und mit Kollaschlamm in Zeit von wenigen Jahren mittelst Herleitung durch einen besonders erstellten Kanal überzogen und schon größtentheils urbarisirt und angepflanzt sind. Diese dem Flusse abgewonnenen Felder beweisen, was gemeinschaftliche gut geordnete Thätigkeit vermag, um aus bisher nutzlosem Boden kultivirtes, sehr tragbares Land zu schaffen. Möchte bald die große Fläche, welche jetzt noch zwischen dem Rhein und den Thusnergütern nur mit großem Geschiebe bedeckt ist, mittelst des stoffreichen Kollawassers in fruchtbares Land umgewandelt werden! Die bekannte Energie und Königkeit der Thusner wird dies schon zu Wege bringen. — Gleich über der Silserbrücke beginnt die ausgedehnte Fläche des Silser Aktienlandes, das von einer Aktiengesellschaft unter Leitung des Herrn Landvogt Conrad von Waldenstein durch Anlage bedeutender Wehrstrecken dem Rhein abgewonnen und wenig-